

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



I.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 7. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.307.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.307.900 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.227.300 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.227.300 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	915.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	915.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.600.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5 Umlagen

Die Umlage im Ergebnishaushalt für den Hochwasserschutz beträgt 98.600 Euro.

Die Umlage im Ergebnishaushalt für den Gemeindevollzugsdienst beträgt 0 Euro.

Die allgemeine Umlage im Ergebnishaushalt beträgt 1.689.350 Euro.

Die Investitionsumlage beträgt 665.000 Euro.

Die erhobenen Investitionsumlagen werden als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen passiviert und aufgelöst. Bei den Gemeinden sind die erhobenen Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.

II.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit

von Mittwoch, den 3. Januar bis einschließlich Donnerstag, den 11. Januar 2024

am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Rathaus Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 2. Januar 2024
gez. Dr. Christian Ante, Verbandsvorsitzender